



Frau
Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

11015 Berlin

Offener Brief

08.05.2006

Sehr geehrte Frau Zypries,

mit großem Bedauern haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Generalbundesanwalt entschieden hat, keine Ermittlungen gegen den mittlerweile zurückgetretenen usbekischen Innenminister Sakir Almatov einzuleiten (Schreiben vom 30. März 2006). Seine Entscheidung begründete er damit, dass nach der gem. § 153f StPO vorzunehmenden Abwägung für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden kein Raum sei.

Am 5. Dezember 2005 und mit einem ergänzenden Schreiben vom 22. Dezember 2005 hatte amnesty international den Generalbundesanwalt Kay Nehm aufgefordert, auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) gegen den zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich noch in Deutschland weilenden Sakir Almatow Ermittlungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuleiten und ggf. einen Haftbefehl gegen ihn zu erlassen. Am 12. Dezember 2005 erstattete Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck im Auftrag von Human Rights Watch und im Namen von usbekischen Geschädigten bzw. deren Familienangehörigen beim Generalbundesanwalt in derselben Angelegenheit Strafanzeige gegen Herrn Almatow und weitere mutmaßliche Menschenrechtsverletzer (Az. der Generalbundesanwaltschaft: 3 ARP 116/05-2).

Nach der derzeitigen Beweislage spricht sehr viel dafür, dass Herr Almatow für die systematische Anwendung von Folter in Hafteinrichtungen der Polizei und in Gefängnissen sowie für die extralegale Tötung hunderter friedlicher Demonstranten in Andischan am 13. Mai 2005 verantwortlich ist. Wie Sie sicherlich wissen, hat die usbekische Regierung sich geweigert, eine internationale Untersuchung des Andischan Massakers zuzulassen, trotz wiederholter Gesuche seitens der internationalen Gemeinschaft und der Europäischen Union. Statt dessen wurden die Demonstranten in Schauprozessen verurteilt, die keineswegs rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechen. Zeugen, unabhängige Journalisten

und Menschenrechtsverteidiger, die auf das Massaker aufmerksam machen wollten, wurden zum Schweigen gebracht.

Mit der Entscheidung des Generalbundesanwalts wird der Ruf Deutschlands als Vorreiter der Entwicklung des internationalen Strafrechts massiv beschädigt. Die praktische Anwendung des §153f StPO droht das Gesetz völlig auszuhöhlen. Auf diese Problematik hatte amnesty international bereits während des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen. Die jüngste Entscheidung gegen die Aufnahme von Ermittlungen bestätigt erneut die Gefahr, dass das VStGB zu einem Papiertiger wird.

Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Vermerk in Sachen Almatow, insbesondere der Verweis auf den nicht zu erwartenden nennenswerten Aufklärungserfolg, ist in mehrerlei Hinsicht äußerst fragwürdig. So wird nicht erwähnt, dass der ehemalige Präsident des ad hoc Tribunals der Vereinten Nationen zum ehemaligen Jugoslawien, Antonio Cassese, der ehemalige VN-Sonderberichterstatter für Folter, Theo van Boven, sowie der gegenwärtige VN-Sonderberichterstatter für Folter, Manfred Nowak, die Anzeige von Human Rights Watch ausdrücklich unterstützen und sich öffentlich für eine Strafverfolgung Almatows in Deutschland ausgesprochen bzw. auf die ihnen vorliegenden Beweismaterialien hingewiesen haben. Nach unseren Erkenntnissen gab es auch keine Rückfragen der Generalbundesanwaltschaft bei den genannten Experten, um anhand von deren Erkenntnissen die Darstellungen der usbekischen Botschaft zu überprüfen.

Hinzu kommt, dass zwar einerseits die Möglichkeit eines nennenswerten Aufklärungserfolges abgestritten wird, andererseits aber auf die gute Dokumentation der der Anzeige zugrundeliegenden Sachverhalte durch Nichtregierungsorganisationen sowie die Vereinten Nationen hingewiesen wird. Nicht zur Kenntnis genommen wurde, dass viele Opfer und potentielle Zeugen inzwischen in Europa leben und damit für deutsche Ermittlungsbehörden, auch in Kollaboration mit anderen europäischen Ländern, greifbar wären, und gerade hinsichtlich des Massakers von Andischan unwiderruflicher Beweisverlust droht, wenn die Flüchtlinge aus Usbekistan in alle Winde zerstreut sind und ihre Erinnerung an die Vorfälle nachlässt.

All dies verleitet zu der Annahme, dass eine rechtlich mögliche und durchsetzbare Strafverfolgung von vornherein nicht beabsichtigt war. Als besondere Ermittlungsschwierigkeiten können nicht diejenigen gelten, mit denen bei Auslandsstraftaten der Sache nach zu rechnen ist und über die sich die unterzeichnenden Organisationen selbstverständlich im klaren sind. Es bleibt aber vollkommen offen, warum die Bundesanwaltschaft nicht von sich aus Ermittlungen gegen den zumindest für einige Wochen in Deutschland sich aufhaltenden Almatow aufgenommen hat. Fiskalische Gründe hierfür heranzuziehen, mutet angesichts der Schwere der angezeigten Straftaten problematisch an. Dies gilt umso mehr, weil die usbekischen Anzeigenerstatter ein erhebliches Risiko auf sich genommen und Hoffnungen darauf gesetzt hatten, dass der jahrelangen Straflosigkeit wenigstens in einem westeuropäischen Land Einhalt geboten wird. Denn in Usbekistan besteht keinerlei Hoffnung darauf, dass die Folter- und Tötungsdelikte in absehbarer Zeit geahndet werden und internationale Gerichte sind bis auf weiteres nicht zuständig. Genau für diese Konstellation war das VStGB konzipiert worden. Es drängt sich der Verdacht politischer Rücksichtnahme auf, die der Intention des Gesetzgebers jedenfalls in diesem Ausmaß widerspricht.

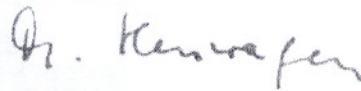
Dabei war und ist der "Fall Almatow" auch nach Auffassung von namhaften Mitgliedern der Expertengruppe des Bundesministeriums der Justiz zur Schaffung des VStGB idealtypisch. Für die unterzeichnenden Organisationen stellt sich daher die Frage, ob das VStGB ein rein symbolisches Gesetz bleiben soll. Wir appellieren dringend an Sie, die praktische Anwendung des § 153f StPO einer umfassenden kritischen Prüfung zu unterziehen.

Erneut sei bei dieser Gelegenheit an die bedeutende Idee des Weltrechtsprinzips erinnert, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland mit Verabschiedung des VStGB eindeutig bekannt hat und in ihren diplomatischen Beziehungen dafür wirbt.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Lochbihler
Generalsekretärin
amnesty international, deutsche Sektion



Marianne Heuwagen
Direktorin
Human Rights Watch Deutschland

Dieses Anliegen wird auch von den folgenden Organisationen unterstützt:

Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter, ACAT-Deutschland e.V.

Aktion Courage e.V.

Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit e.V.

Kommission für Menschenrechte in Freiburg im Breisgau

KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)

Missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Aachen

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.

Pax Christi/ deutsche Sektion